



Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

Kurt Mager Solutions GmbH & Co.KG, Stuttgarter Str. 62, 78628 Rottweil- Neufra
Vertr.d.d. GF Katharina Klett

-nachfolgend *Kurt Mager* genannt-

und

Firma

-nachfolgend *Lieferant* genannt-



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vereinbarungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.....	3
1.3	Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten.....	3
1.4	Kundenspezifische Anforderungen	3
1.5	Auditierungen	4
1.6	Lieferantenbewertung	4
1.7	Dokumentation, Information.....	4
1.8	Informationssicherheit	5
1.9	Umweltmanagement.....	5
2.	Vereinbarungen zum Produktlebenslauf	5
2.1	Entwicklung, Planung	5
2.2	Produktbezogene Software oder Produkte mit integrierter Software	6
2.3	Muster.....	6
2.4	Freigabeprozess (Produkt und Prozess)	6
2.5	Änderungen.....	6
2.6	Serienfertigung, Identifikation	7
2.7	Rückverfolgbarkeit.....	7
2.8	Requalifikation der Produkte.....	7
2.9	Prüfungen	8
2.10	Beanstandungen, Maßnahmen.....	8
2.11	Prüfberichte, Reaktionszeiten und Dokumentationsform, Aufwände	9
2.12	Ersatzteilversorgung	9
3.	Haftung	9
4.	Versicherungspflicht des Lieferanten	9
5.	Laufzeit, Änderung der Vereinbarung	10
6.	Mitgeltende Dokumente.....	10
7.	Salvatorische Klausel	10
8.	Sonstige Vereinbarungen / Hinweise:	10
9.	Unterschriften.....	10



Einleitung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse (Leistungen) zwischen Kurt Mager und dem Lieferanten. Sie beschreibt das Minimum der qualitätssichernden Aktivitäten.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine beschriebene Vorgehensweise als Basis für eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit, zur Sicherung und Verbesserung der Prozess- und Produktqualität festzulegen.

Die gemeinsame Verpflichtung zum „Null-Fehler-Ziel“ (u. a. 100% Liefertreue, 0 ppm Fehlerquote) wird durch konsequente Q-Planung, Serienüberwachung, mit dem Schwerpunkt auf Fehlerverhütung, und kontinuierlicher Verbesserung angestrebt.

1. Allgemeine Vereinbarungen

1.1 Geltungsbereich

Die QSV regelt die Qualitätsanforderungen für die Leistungen, für Produktentwicklung und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit erbracht und / oder geliefert werden.

1.2 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagement-systems nach IATF 16949 (in ihrer jeweils gültigen Fassung). Der Lieferant unterhält mindestens ein, durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 (in der jeweils gültigen Fassung).

Eine Kopie der gültigen Zertifikate ist unaufgefordert im Einkauf von Kurt Mager info@mager-solutions.de einzureichen. Zertifikatsänderungen, sind anzuzeigen.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von Kurt Mager genannten Bestimmungslandes einzuhalten.

Zudem muss jeder Lieferant als Mindestanforderung, die in dem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Standards und Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung einzuhalten. Dieser Kodex verlangt von dem Lieferanten, dass sie ihre Verantwortung für Themen wie Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, fairer Handel usw. akzeptieren und übernehmen.

1.3 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten mindestens ein Qualitätsmanagement-system nach ISO 9001 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zu unterhalten, auf Wirksamkeit zu überprüfen und Kurt Mager auf Anforderung nachzuweisen.

1.4 Kundenspezifische Anforderungen

Anforderungen, die seitens Kurt Mager gestellt werden, sind vom Lieferanten zu erfüllen, soweit sie in der Lieferbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kurt Mager zutreffend sind. Dies bezieht sich sowohl auf kundenspezifische QM-Systemanforderungen im Sinne der IATF 16949 in ihrer aktuell gültigen Version (CSR), als auch auf alle sonstigen das Produkt oder den Produktionsprozess betreffenden Anforderungen.



Alle Anforderungen sind bei der Erstellung eines Angebotes durch den Lieferanten zu berücksichtigen. Durch die Abgabe des Angebotes versichert der Lieferant, dass ihm die Anforderungen bekannt sind und er diese uneingeschränkt einhält. Ebenso hält sich der Lieferant über die kundenspezifischen Anforderungen informiert und sorgt für die Umsetzung in seinem QM-System. Die kundenspezifischen Anforderungen (CSR) der IATF-OEM werden auf der Webseite des der IATF in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt (<http://www.iatfglobaloversight.org/oem-requirements/customer-specific-requirements/>).

Zudem ist der Lieferant verpflichtet alle relevanten Forderungen (z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, kundenspezifische Anforderungen, etc.) von Kurt Mager, die die Produkt- und Lieferqualität sicherstellen, an seine Unterlieferanten weiterzugeben und diese zur Einhaltung zu verpflichten. Der Lieferant ist für die Umsetzung der Anforderungen in seiner Lieferkette, einschließlich vergebener Wertschöpfungen verantwortlich. Generell liegen dabei alle Dokumente und Unterlagen der Geheimhaltungspflicht und dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Kurt Mager zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem einen Product Safety & Conformity Representative (PSCR) zu benennen und seine Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Anforderung zu verpflichten.

1.5 Auditierungen

Der Lieferant gestattet Kurt Mager Auditierungen durchzuführen. Die Auditierungen werden angekündigt.

Der Lieferant gewährt Kurt Mager und, soweit erforderlich, Kurt Mager gemeinsam mit dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen, sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente.

Sind Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, fristgerecht abzarbeiten und Kurt Mager hierüber zu informieren.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Produkte von Unterlieferanten verursacht werden, schafft der Lieferant auf Anfrage von Kurt Mager die Möglichkeit einer gemeinsamen Auditierung beim Unterlieferanten.

1.6 Lieferantenbewertung

Der Lieferant wird regelmäßig, mindestens jährlich über seine Gesamtleistung durch die Lieferantenbewertung informiert. Die Gesamtleistung des Lieferanten wird aus verschiedenen Bewertungskriterien gebildet (z.B. Produktqualität, Liefertreue, Managementsystem etc.).

Anhand der Gesamtleistung des Lieferanten erfolgt eine Einstufung als A, B oder C-Lieferant. Sofern das Qualitätsziel einer **A-Einstufung** nicht erreicht wurde, wird der Lieferant Maßnahmen festlegen, die geeignet sind eine A-Einstufung sicherzustellen. Kurt Mager wird unaufgefordert über die eingeleiteten Maßnahmen und die erfolgreiche Umsetzung informiert.

1.7 Dokumentation, Information

Die Mindestdauer der Aufbewahrung der produktbezogenen Vorgabe- und Nachweis-dokumente beträgt 15 Jahre nach Serienauslauftermin. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung werden von Kurt Mager bei Bedarf festgelegt.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Kurt Mager hierüber unverzüglich. Der Lieferant setzt Kurt Mager auch über nach der Auslieferung erkannte Abweichungen unverzüglich in Kenntnis.



1.8 Informationssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet ein geeignetes IT-System zu unterhalten, das zur Verfügung gestellte Daten und Informationen entlang der Wertschöpfungskette geschützt werden. Zudem ist ein Informationssicherheits-Managementsystem zu unterhalten und so durch Maßnahmen der Infrastruktur zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Er hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet Kurt Mager unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. Kurt Mager und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest.

1.9 Umweltmanagement

Die verwendeten Materialien und deren Inhaltsstoffe müssen den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen. Eine Zertifizierung des Lieferanten nach ISO 14001 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ist anzustreben und wird in der Lieferantenbewertung entsprechend honoriert.

Bei der Neuentwicklung von Bauteilen ist auf Inhaltsstoffe, gemäß Anhang XIV der Verordnung 1907/2006 EG (REACH) und der „Kandidatenliste“ Anhang XVII, zu verzichten. Wenn keine Alternativen existieren, ist mit Kurt Mager das weitere Vorgehen individuell abzustimmen.

2. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

2.1 Entwicklung, Planung

Schließt ein Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben ein, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich ein Projektmanagement in Form von Termin- und Qualitätssicherungsplänen anzuwenden und Kurt Mager auf Anforderung zu überstellen.

Im Zuge der Vertragsprüfung werden alle technischen Unterlagen, z. B. Spezifikationen und Zeichnungen, nach Erhalt durch den Lieferanten auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Realisierbarkeit und ggf. zu beachtende Risiken geprüft und schriftlich bestätigt (Herstellbarkeitserklärung). Mit dieser Bestätigung stimmt der Lieferant zu, die Vertragsinhalte zu erfüllen. Abweichungen müssen von Kurt Mager schriftlich bestätigt werden.

In der Entwicklungsphase führt der Lieferant ein Verfahren zur Qualitätsvorausplanung in Übereinstimmung mit APQP oder VDA4 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) durch, das Risikobetrachtungen mittels Produkt- und Prozess-FMEA beinhaltet. Erfahrungen aus ähnlichen Projekten werden von ihm berücksichtigt.

Kurt Mager ist darüber zu benachrichtigen, wenn der Lieferant während seiner Produktentwicklung produktsicherheitsrelevante Merkmale identifiziert.

Für Prototypen und Vorserienteile erstellt der Lieferant einen Produktionslenkungsplan gemäß Anhang A der IATF 16949, welcher die Herstell- und Prüfbedingungen spezifiziert. Ziel ist es, bereits diese Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Produkt- und Prozessmerkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Produktionslenkungs-, Arbeits-, und Prüf-Pläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, Schulung etc.) nach dem jeweils aktuellen Stand der automobilspezifischen Regularien (z.B. VDA) durch.



2.2 Produktbezogene Software oder Produkte mit integrierter Software

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Prozess zur Qualitätssicherung der Produkte einzuführen und aufrecht zu erhalten. Dabei muss der Lieferant Methoden zur Softwareentwicklungsbewertung anwenden. Ergebnisse dieser Self-Assessments müssen aufbewahrt werden.

2.3 Muster

Bei Lieferung von Mustern reicht der Lieferant Zeichnungen und Spezifikationen, sowie den dazugehörigen Produktionslenkungsplan und die Ergebnisse aus den im Produktionslenkungsplan definierten Prüfungen an Kurt Mager weiter. Muster werden entsprechend der verschiedenen Änderungsstände gekennzeichnet.

2.4 Freigabeprozess (Produkt und Prozess)

Vor Anlauf der Serienproduktion führt der Lieferant ein Freigabeverfahren (nach PPAP oder VDA 2 PPF, in ihrer jeweils gültigen Fassung) durch. Die Bemusterungsanforderungen werden von Kurt Mager zur Verfügung gestellt. Fordert Kurt Mager eine Konstruktionsfreigabe, geht diese dem Serienfreigabeverfahren voraus.

Bei werkzeuggebundenen Teilen ist vor Beginn der Werkzeugerstellung Kurt Mager die Werkzeugkonstruktion vorzustellen.

Für besondere Merkmale führt der Lieferant Fähigkeitsanalysen nach Kurt Mager -Forderungen durch, und legt diese im Rahmen des Freigabeprozesses vor.

Bei Zeichnungen mit folgender Spezifikation „temporärer Rostschutz“, hat der Lieferant in Abstimmung mit den Fachabteilungen bei Kurt Mager dafür Sorge zu tragen, dass eine mögliche Korrosion über einen Zeitraum von 12 Wochen ausgeschlossen wird. Der Lieferant muss das verwendete Korrosionsschutzmittel dokumentieren und stellt Kurt Mager unaufgefordert entsprechende Informationen sowie technische Datenblätter bzw. Material Safety Data Sheets (MSDS) innerhalb der Erstbemusterung zur Verfügung.

Die Inhaltsstoffe der für Kurt Mager gefertigten Teile, einschließlich eventuell enthaltener Zukaufteile müssen innerhalb des internationalen Materialdatensystems (IMDS) unter www.mdssystem.com zur Verfügung gestellt werden.

Die Freigabe zur Serienbelieferung (freigegebenes EMPB-Deckblatt bzw. PSW) wird ausschließlich durch die verantwortliche Lieferantenqualität von Kurt Mager erteilt.

2.5 Änderungen

Grundsätzlich muss der Lieferant die verantwortliche Qualitätssicherungsabteilung von Kurt Mager über jegliche geplante Änderung an Produkt oder Prozess frühestmöglich schriftlich über den abgestimmten Weg informieren. In den nachfolgenden Fällen sind die Durchführung des Freigabeverfahrens und die Freigabe durch Kurt Mager zwingend erforderlich:

- Produkt (z.B. dimensionale oder Materialänderungen)
- geänderter Prozess oder Verfahren (z.B. Fertigung und / oder Prüfablauf)
- neuer Lieferant bei einem bestehenden Produkt
- Verlagerung der Fertigungsstätte
- Aussetzen der Fertigung für länger als 1 Jahr
- neues oder geändertes Werkzeug für ein bestehendes Produkt



- werden neue Stoffe in die „Kandidatenliste“ Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen, die bereits in Lieferumfängen von Kurt Mager mit einem Massenanteil größer 0,1% enthalten sind, ist eine Nachbemusterung mit Übermittlung der IMDS-Daten zwingend notwendig.

In allen anderen Fällen entscheidet Kurt Mager darüber, ob bzw. in welchem Umfang die Durchführung eines Freigabeverfahrens erforderlich ist. Der Lieferant gewährleistet, dass bei Änderungen die Anforderungen bzgl. Ausführung, Qualität und Zuverlässigkeit weiterhin erfüllt sind.

Die erste Lieferung, freigegebener, geänderter Produkte ist zu kennzeichnen und in dem Teilelebenslauf zu dokumentieren.

2.6 Serienfertigung, Identifikation

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen während der Serienfertigung analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Die Lieferung von nicht spezifikationsgerechten Produkten darf nur mit schriftlicher Sonderfreigabe von Kurt Mager erfolgen.

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, hält der Lieferant die mit Kurt Mager vereinbarten Forderungen ein.

Er stellt sicher, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von vereinbarten Kennzeichnungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von Kurt Mager.

Soweit Kurt Mager dem Lieferanten Produktions- und/oder Prüfmittel zur Verfügung stellt, werden diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen.

2.7 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Der Lieferant unterhält ein Rückverfolgungssystem, um Teile zu verfolgen und die dazugehörigen Qualitäts- und Fertigungsaufzeichnungen im Bedarfsfall vorlegen zu können.

Das Rückverfolgungssystem muss folgende Informationen verarbeiten können:

- Kurt Mager - Artikelnummer mit Index
- Auftrags- bzw. Bestellnummer
- Datumscode → Jahr, Monat, Tag, Schicht (nach Vereinbarung).
- Chargen-Nummer (nach Vereinbarung)

Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Eingrenzung schadhafter Teile / Produkte / Chargen jederzeit möglich sein.

2.8 Requalifikation der Produkte

Der Lieferant führt mindestens einmal jährlich eine kostenneutrale Requalifikationsprüfung durch und stellt die Ergebnisse Kurt Mager zu Verfügung, solange die Serienbelieferung erfolgt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen alle Produkte einer vollständigen Maß- und Werkstoffprüfung sowie falls gefordert einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Der Umfang der Requalifikation ist grundsätzlich in Abstimmung mit Kurt Mager vor dem Projektstart festzulegen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Requalifikation bei seinen Zulieferern durchgeführt wird.



2.9 Prüfungen

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung einen Produktionslenkungsplan fest, um die Erfüllung der Produktspezifikationen sicherzustellen.

Bei laufender Serie weist der Lieferant für alle besonderen Merkmale die Prozessfähigkeit über die gesamte Produktionszeit nach. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, optimiert der Lieferant seine Anlagen entsprechend oder führt bis zum Erreichen der festgelegten Fähigkeitskennwerte 100 % Prüfungen durch, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.

Bei einer 100%-Endprüfung der Produkte installiert der Lieferant ein System, das sicherstellt, dass nur diejenigen Teile automatisch mit dem vereinbarten I.O. Prüfkennzeichen (Datumscode etc.) versehen werden, die gemäß den Spezifikationen fehlerfrei sind. Durch eine geeignete Arbeitsplatzgestaltung verhindert der Lieferant eine Vermischung von Gut- und Schlecht-Teilen.

Eine Darstellung der internen Fehler (innerhalb der Produktion, Endprüfung etc.) des Lieferanten wird Kurt Mager auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ergebnisse interner Studien wie z. B.

- Fähigkeitsstudien
- Prozessaudits
- Produktaudits
- Ergebnisse der Requalifikation von Produkten
- Kapazitätsbetrachtungen

stellt der Lieferant Kurt Mager auf Wunsch zur Verfügung.

Die prozessbegleitende Prüfung muss vom Lieferanten so durchgeführt werden, dass Kurt Mager vor der Anlieferung mangelhafter Teile bewahrt wird. Sollten fehlerhafte Teile geliefert werden, steht es Kurt Mager zu, diese auch nachgelagert dem Lieferanten zu belasten.

2.10 Beanstandungen, Maßnahmen

Bei einer Wareneingangsprüfung (WEP) durch Kurt Mager wird unverzüglich nach Wareneingang von Produkten geprüft, ob sie der bestellten Menge sowie dem bestellten Typ entsprechen, und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Entdeckt die WEP bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird sie diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Entdeckt Kurt Mager später einen Schaden oder Fehler, wird dieser ebenfalls unverzüglich angezeigt. Kurt Mager obliegen gegenüber dem Lieferanten **keine** weitergehenden, als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen, insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Dem Lieferanten werden beanstandete Teile falls verfügbar auf Anforderung zwecks Analyse zur Verfügung gestellt. Im Streitfall erfolgt eine gemeinsame Befundung durch Kurt Mager und Lieferant. Der Lieferant verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und Kurt Mager kurzfristig über die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit zu informieren.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände bei Kurt Mager oder beim Endkunden muss der Lieferant in Abstimmung mit Kurt Mager durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit etc.) die ggf. in Absprache mit dem Lieferanten auch durch einen externen Dienstleister ausgeführt werden können. Nicht spezifikationskonforme Produkte werden vom Lieferanten aus der gesamten Lieferkette entfernt.



Der Lieferant stellt sicher, dass der Schadteilanalyseprozess über die gesamte Lieferkette entsprechend den Anforderungen von Kurt Mager und den jeweiligen Kurt Mager -Kunden durchgeführt wird. Ist keine bestimmte Norm benannt, so ist die Schadteilanalyse gemäß dem bei Vertragsabschluss aktuellen VDA Band „Schadteilanalyse Feld & Auditstandard“ durchzuführen.

2.11 Prüfberichte, Reaktionszeiten und Dokumentationsform, Aufwände

- Reaktionszeit für Bestätigung der Spezifikation (Zeichnung etc.): 10 Arbeitstage
- Reaktionszeit nach bekannt werden der Beanstandungen:
 - innerhalb von 24 Stunden Information über eingeleitete Sofortmaßnahmen
 - innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Analyse mit Fehlerursachen, geplanten Maßnahmen etc.
 - innerhalb von 10 Arbeitstagen ein vollständiger 8D-Report

Terminüberschreitungen sind vom Lieferanten mit Kurt Mager abzustimmen.

Drohen Produktionsstillstände oder ist Gefahr in Verzug, so muss durch den Lieferanten unmittelbar reagiert werden, um entstehende Aufwände sowie Kosten gering zu halten.

Der Lieferant dokumentiert die Fehleranalyse in Form eines 8D-Reportes. Bei einer berechtigten Reklamation mit formaler Auslösung eines Prüfberichtes wird dem Lieferanten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR berechnet. Zudem sind von dem Lieferanten die entstandenen Kosten für Analysen, Sortieraufwendungen, Rücklieferungen und weitere mit der Reklamation in Zusammenhang stehende Kosten zu übernehmen.

Sprache der Projektdokumentation: Landessprache des Bestellers oder englisch

2.12 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, Kurt Mager mit Ersatzteilen für das Produkt während eines Zeitraums von **mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin** zu beliefern.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen darf, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, nur nach schriftlicher Zustimmung von Kurt Mager erfolgen.

3. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen (z.B. Störfälle, PPM-Ziele) berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von Kurt Mager wegen mangelhafter Lieferungen nicht.

4. Versicherungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdeckt. Dazu gehören Personen-, Sach- und Vermögensschäden, wie z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus- und Einbau-, Prüf- und Sortierkosten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt. Der Lieferant hat vorgenannte Versicherungen Kurt Mager auf Wunsch nachzuweisen, während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden, die während der Vertragslaufzeit mitverursacht worden sind, versichert bleiben.



Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind Kurt Mager und der Lieferant zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

5. Laufzeit, Änderung der Vereinbarung

Diese QSV gilt ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Lieferanten für den gesamten Lieferungsumfang (incl. Ersatzteilbedarf), ohne Festlegung einer Zeitspanne.

Nachträge und/oder Änderungen der QSV (z. B. gesetzl. Vorgaben, neue Kundenvorgaben) sind in beiderseitigem Einverständnis möglich und müssen schriftlich angezeigt werden.

Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

6. Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgend genannten Dokumente erlangen in Ihrer jeweils gültigen Fassung mit dieser QSV ebenfalls Gültigkeit:

- ISO 9001
- IATF 16949
- VDA Bände

7. Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben die übrigen verbindlich. In einem solchen Falle werden die Parteien sich um eine gültige Bestimmung bemühen, die dem gewünschten Inhalt der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

8. Sonstige Vereinbarungen / Hinweise:

Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts des Landes des Bestellers unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser QSV ist der Standort des Bestellers.

9. Unterschriften

Kurt Mager Solutions GmbH & Co.KG

Lieferant

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Name (leserlich) und Unterschrift

Stempel, Name (leserlich) und Unterschrift